

**Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung.

**Betreff**

**Ordnungsbehördliche Verordnung für 2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im 2. Halbjahr 2018 in den Quartieren Rodenkirchen und Sürth**

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	12.11.2018

**Begründung**

Eine Beschlussfassung in der Ratssitzung am 27.09.2018 ist vor dem Hintergrund der verspäteten Antragstellung durch die Interessengemeinschaften der Stadtteile und mit Blick auf den Termin am 04.11.2018 (kein Termin des Rates im Oktober) zwingend erforderlich.

Aufgrund der verspäteten Antragstellung und der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung der zu beteiligten Institutionen nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) mit angemessener Anhörungsfrist, ist eine fristgerechte Vorlageneinbringung nicht möglich. Eine fristgerechte Beteiligung der vorberatenden Ausschüsse Wirtschaftsausschuss und des Ausschusses Allgemeine Rechtsfragen /Vergabe und Internationales ist nicht möglich.

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung, vertreten durch Bezirksbürgermeister(in) und ein Mitglied der Bezirksvertretung, empfiehlt gemäß § 36 Absatz 5 Satz 2 GO NW dem Rat aufgrund der von der Aktionsgemeinschaft Rodenkirchen und der Dorfgemeinschaft Sürth beantragten verkaufsoffenen Sonntage am 04.11.2018 und am 09.12.2018 folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt gem. § 41 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2018 an den aufgeführten Tagen und Zeiten.

**Anmerkungen: siehe nächste Seite**

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
<u>24.09.2018</u>	<u>Mehrheitlich zugestimmt</u>	<u>Gez. Homann</u>	<u>Gez. Schykowski</u>

**Geschäftsführung  
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)**

Frau Paßmann

Telefon: (0221) 221-92313

Fax : (0221) 221-92318

E-Mail: miriam.passmann@stadt-koeln.de

Datum: 24.09.2018

**Bezirksvertretung Rodenkirchen  
öffentlich****Dringlichkeitsentscheidung:****Ordnungsbehördliche Verordnung für 2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im 2. Halbjahr 2018 in den Quartieren Rodenkirchen und Sürth; 3048/2018****Herr Bronisz:**

Nach Durchsicht der Stellungnahmen der Interessenverbände habe ich natürlich auch die Stellungnahmen der Gewerkschaften und Kirchenverbände gelesen.

Ich schließe mich der Auffassung des Katholikenverbandes, aber insbesondere auch der Gewerkschaft Ver.di an und lehne die Sonntagsöffnungen ab.

Ich möchte im Übrigen auf die Äußerung von Ver.di verweisen, welche den Anhörungstermin nicht nur als "Äußerst knapp", sondern diese knappe Frist für ein ordentliches Anhörungsverfahren auch als Zumutung bezeichnet.

**Herr Giesen:**

Einverstanden, auch wenn die alternative Bereichsbeschreibung von Sürth sinnvoller wäre.

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung und wird diese in der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen am 12.11.2018 nachträglich genehmigen.

## Begründung:

Die Verwaltung hat dem Rat, den zuständigen Fachausschüssen und Bezirksvertretungen in der Wahlperiode des aktuellen Rates wiederholt die Sach- und Rechtslage zum Thema verkaufsoffene Sonn- und Feiertage und das LÖG NRW, zuletzt mit der Verwaltungsvorlage **1311/2018**, ausführlich erläutert. Sie verzichtet daher an dieser Stelle auf eine Wiederholung.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 07.06.2018 den Auftrag erteilt, die Vertreter der Interessengemeinschaften des Kölner Einzelhandels mit Blick auf die geänderte Fassung des LÖG NRW, unter Einbeziehung der ersten hierzu ergangenen Gerichtsentscheidungen und auf der Grundlage der für Köln bestätigten Selbstbeschränkung (lediglich 3 verkaufsoffene Sonn- und Feiertage) auf die Genehmigungserfordernisse für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage hinzuweisen und diese fachlich zu beraten. Zudem soll die Verwaltung prüfen, inwieweit der Prozess der Genehmigungsverfahren optimiert werden kann.

Sollten sich im Laufe der Beratung für das laufende Kalenderjahr Änderungsbedarfe für Ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen ergeben, wurde die Verwaltung beauftragt, die für die Entscheidung hierfür erforderlichen Beschlussvorlagen unverzüglich vorzulegen.

Vor dem Hintergrund des Auftrages hat die Verwaltung die nachfolgenden Vorbereitungen und Prüfungen vorgenommen.

Nach LÖG NRW liegt eine Verkaufsstellenöffnung im öffentlichen Interesse, wenn

- sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen stattfindet,
- dem Erhalt, der Stärkung oder Entwicklung eines zukunftsfähigen stationären Einzelhandelsangebotes,
- dem Erhalt, der Stärkung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,
- der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren oder
- der Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen

dient.

Der zuletzt genannte Sachgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 5 LÖG NRW zielt auf den Erhalt kleinerer Gemeinden ab, da diese im Gegensatz zu größeren Städten mehr Schwierigkeiten haben, neue Einwohner und Unternehmen anzuziehen (s. Anlage zur Anwendungshilfe der Landesregierung). Er wird daher als Sachgrund, hier bei allen Anträgen, außer Acht gelassen und bei den Einzelanträgen nicht mehr darauf eingegangen.

Die Landesregierung hat versucht mit einer Anwendungshilfe, den Interessengemeinschaften des Handels, den anderen Beteiligten (vgl. § 6 Abs. 4 LÖG NRW) und den Kommunen ein Mittel an die Hand zu geben, um rechtssicher die Genehmigung von Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- und Feiertagen möglich zu machen.

Die Anwendungshilfe steht auf der Internetseite des **Wirtschaftsministeriums des Landes NRW** zum Download bereit.

Nach Inkrafttreten des LÖG NRW zum 30.03.2018 sind ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf (**[VG Düsseldorf, Beschluss vom 22.05.2018 – 3 L 1462/18](#)**) und drei Beschlüsse des Oberverwaltungsgericht Münster (**[OVG Münster, Beschluss vom 27.04.2018 – 4 B](#)**

571/18 und Beschluss vom 04.05.2018 – 4 B 590/2018 sowie der Beschluss vom 25.05.2018 – 4 B 707/2018) unter Berücksichtigung des novellierten Rechts bekannt geworden. Trotz des vom Gesetzgeber gewollten Wegfalls des Anlassbezuges haben sich die Verwaltung und der Ordnungsgeber nach der Rechtsprechung auf einer gesicherten Tatsachengrundlage einen verlässlichen Eindruck bezüglich Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung zu machen. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf kann dies nur auf der Grundlage von Besucherzahlen geschehen. Denn trotz Wegfalls des Anlassbezuges muss die Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellen, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der grundgesetzlich geschützten Sonntagsruhe rechtfertigt.

Die Verwaltung hat den Interessengemeinschaften des Kölner Handels eine(n), das neue Recht berücksichtigende Anwendungshilfe/Antragsvordruck, in komprimierter Form vorbereitet. Diese wurde dem Handel in einem Vorgespräch, zu dem die Industrie- und Handelskammer zu Köln (IHK) geladen hatte, am 04.07.2018, vorgestellt. Im Rahmen dieses Gespräches wurde die Errichtung einer sogenannten Clearingstelle, bestehend aus dem Handelsverband und der IHK besprochen. Diese unterbreitet den Interessengemeinschaften, das freiwillige Angebot, von dort formulierte und begründete Anträge zu sichten, auf Erfolgsaussichten zu prüfen und ggf. Nachbesserungen vorzuschlagen. Die dann abschließend formulierten Anträge sollten in einer Erörterung mit der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vor Einleitung des vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW auch und insbesondere im Hinblick auf Klageerwartung/-bedrohung und damit im weitesten Sinne auf Rechtsicherheit besprochen werden.

Diese Anwendungshilfe und das vorbesprochene Clearingverfahren wurden den Interessengemeinschaften mit einer Einladung des Amtes für öffentliche Ordnung zur Erörterung am 27.07.2018 zur Verfügung gestellt/vorgelegt.

In dem Termin, der kurzfristig, insbesondere auf Wunsch des Handels und hier des in Köln eingesetzten sogenannten Handelskümmerers initiiert wurde, wurden die teilnehmenden Interessengemeinschaften, der Handelskümmerer, der Handelsverband und die Industrie- und Handelskammer zu Köln von den Rahmenbedingungen einer Beantragung verkaufsoffener Sonntage von der Verwaltung unterrichtet und der zwar nicht verbindliche, aber zur Antragsstellung empfohlene Antragsvordruck (Anlage 2) vorgestellt. Gleichzeitig wurde, insbesondere wegen der Enge der Sitzungsreihenfolge das weitere Vorgehen besprochen, weil die Beratungsfolge und das Ziel den Rat in seiner Sitzung am 27.09.2018 zu erreichen, Vorgaben setzt.

Es wurde vereinbart, dass die nicht zum Termin erschienenen Interessengemeinschaften von Handelsverband, Handelskümmerer und der Industrie- und Handelskammer zu Köln vom Besprochenen unterrichtet werden. Vom Handelsverband, der Industrie- und Handelskammer sowie dem Handelskümmerer, war beabsichtigt ein verkürztes Anhörungsverfahren nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW mit der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, dem DGB und den Kirchen am 04.09.2018 abzusprechen. Nach Informationen der Verwaltung ist der beabsichtigte Termin 04.09.2018 wegen Absagen der Kirchen, DGB und Urlaubsabwesenheiten der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di verworfen worden.

Die Interessengemeinschaften haben bis zum 28.08.2018 Gelegenheit bekommen, Anträge unter den am 27.07.2018 vorgestellten Rahmenbedingungen, zu stellen.

Nachfolgende Anträge sind für die zweite Hälfte 2018 gestellt worden (Anlage 3 bis Anlage 3.7).

Die Verwaltung hat die vorgetragenen Anlassbegründungen der Interessengemeinschaften anhand der allgemein bekannten höchstrichterlichen Urteile und der zuletzt bekanntgewordenen Rechtsprechung zum neuen LÖG NRW (Verwaltungsgerichte; OVG Münster) mit nachfolgendem Ergebnis geprüft:

### **1. Interessengemeinschaft Severinsviertel, 04.11.2018, multimediale Geschichtsmeile**

Zum Antrag der Interessengemeinschaft Severinsviertel für Sonntag, dem 04.11.2018 ist festzustellen, dass ein öffentliches Interesse alleine aufgrund der zugrundeliegenden Veranstaltungen an einer Sonntagsöffnung nicht vorliegt. Die vorgetragene Anlassbeschreibung stellt aus Sicht der Verwaltung keinen Anlass nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dar. Der genannte Anlass ist daher für sich alleine nicht in der Lage, den verfassungsrechtlich geschützten Sonn- und Feiertagsschutz zurückzudrängen. Die Vorstellung einer App (multimediale Geschichtsmeile) ist nicht geeignet, eine Ladenöffnung zu rechtfertigen bzw. ein öffentliches Interesse zu begründen.

Allerdings werden von der Interessengemeinschaft Sachgründe zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 - 5 LÖG NRW vorgetragen.

Von der Interessengemeinschaft wird zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW erläutert, dass die Geschichtsmeile eine Kooperation mit der Immobilien- und Standortgemeinschaft Severinsviertel darstellt, dessen Ziel ist, das Severinsviertel zu bereichern und den Standort zu stärken, damit der Einzelhandel auch weiterhin konkurrenzfähig bleibt.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 LÖG NRW wird erläutert, dass eine erhöhte Attraktivität des Veedels auch Kölner/innen aus anderen Veedeln anzieht und es so eine Stärkung für den Tourismus und die Lebensmittelgeschäfte darstellt.

Der Sachgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 4 LÖG NRW wird damit begründet, dass der Anlass auf Nebenstraßen erweiterbar ist und zu einer großen Belebung des Veedels beitragen wird.

Die Interessengemeinschaft trägt zum Sachgrund § 6 Abs. 1 Nr. 5 LÖG NRW vor, dass die Installation im Bundesgebiet einmalig ist. Der Tourismus wird dadurch von der Innenstadt bis in die Südstadt belebt.

### **2. Interessengemeinschaft Severinsviertel, 09.12.2018, Präsentation der Weihnachtsbeleuchtung**

Zum Antrag der Interessengemeinschaft Severinsviertel für Sonntag, dem 09.12.2018, ist festzustellen, dass ein öffentliches Interesse alleine aufgrund der zugrundeliegenden Veranstaltungen an einer Sonntagsöffnung nicht vorliegt. Die vorgetragenen Anlassbeschreibungen stellen aus Sicht der Verwaltung keinen Anlass nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dar. Der genannte Anlass ist daher für sich alleine nicht in der Lage, den verfassungsrechtlich geschützten Sonn- und Feiertagsschutz zurückzudrängen. Die Präsentation einer Weihnachtsbeleuchtung ist nicht geeignet, eine Ladenöffnung zu rechtfertigen bzw. ein öffentliches Interesse zu begründen.

Zur Präsentation der Weihnachtsbeleuchtung trägt die Interessengemeinschaft Sachgründe vor. Sie führt an, dass durch die an 33 Straßenlaternen neu installierte Weihnachtsbeleuchtung die Severinstraße einen neuen, einladenden Charakter erhält, was im öffentlichen Interesse steht. Dadurch wird die Verweildauer der Besucher/Konsumenten

in der Südstadt erhöht.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW führt sie aus, dass durch das Einzelhandel- & Zentrenkonzept 2010 der Stadt Köln der deutlichen Rückgang der Betriebe in der Südstadt dokumentiert wird und es absolut notwendig ist, die Attraktivität des Severinsviertel zu stärken, aber mindestens zu erhalten.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 LÖG NRW wird das zu Nr. 2 vorgetragene benannt. Durch eine erhöhte Attraktivität des Veedels, werden auch die Lebensmittelgeschäfte gestärkt.

Der Sachgrund § 6 Abs. 1 Nr. 4 LÖG NRW wird damit begründet, dass die neue Beleuchtung die Besucher der Severinstraße zum längeren Verweilen und Flanieren einlädt.

Der Weihnachtsmarkt auf dem Chlodwigplatz wird durch die neue Beleuchtung mit den Märkten in der Innenstadt verbunden und lädt auch die Touristen ein die alte Römerstraße zu begehen, wird als Begründung des Sachgrundes Nr. 5 angeführt.

### **3. Aktionsgemeinschaft Bonner Str./Chlodwigplatz, 04.11.2018, Südstadt-Kulturherbst**

Die beantragte Sonntagsöffnung der Aktionsgemeinschaft Bonner Str./Chlodwigplatz für Sonntag, dem 04.11.2018, Südstadt-Kulturherbst, kann ein öffentliches Interesse alleine nicht begründen. Zum Termin 04.11.2018 finden ohne eine Öffnung der Verkaufsstellen und das Bereitstellen von Räumlichkeiten anderer Dienstleister Ausstellungen, Lesungen und Konzerte nicht statt. Hier ist die Verkaufsstellenöffnung Voraussetzung für den beschriebenen Anlass und damit eine Umkehr dessen, was der Gesetzes- und Verordnungsgeber als öffentliches Interesse anerkennt.

Die Aktionsgemeinschaft beschreibt allerdings für den 04.11.2018 einen weiteren Sachgrund, hier § 6 Abs. 1 Nr. 4 LÖG NRW.

Sie trägt hierzu vor, dass sich die Einzelhandelssituation in der Südstadt stark verändert hat. Mehrere große Mieteinheiten (ehem. Strauß, 2 x Santander Bank, ehem. Apotheke z. Goldenen Horn, Domino Pizza) stehen leer. Es sind größere Geschäfte. Dies führt zu einem etwas trostlosen Bild. Der Leerstand macht die Straßen für Laufkundschaft unattraktiv. Oftmals werden ehemalige Einzelhandelsgeschäfte durch Gastronomie ersetzt, da die höhere Mieten erzielen. Das führt wiederum dazu, dass insbesondere kleine, neue und junge Geschäftsideen/-inhaber, keine Möglichkeit sehen, ein Geschäftslokal anzumieten. Die noch bestehenden oder auch dazu gekommenen kleineren Geschäfte konnten sich zwar etablieren, leiden aber teilweise unter rückläufigen Geschäftszahlen. Dem will die Aktionsgemeinschaft mit verschiedenen Aktionen, eben auch dem Kulturherbst entgegenwirken. Der verkaufsoffene Sonntag ist eine gerade für die kleinen Einzelhändler günstige Möglichkeit, Marketing zu betreiben und auf ihre Produkte und Dienstleistungen aufmerksam zu machen.

### **4. Aktionsgemeinschaft Bonner Str./Chlodwigplatz, 16.12.2018, Vringadvent**

Die beantragte Sonntagsöffnung der Aktionsgemeinschaft Bonner Str./Chlodwigplatz für Sonntag, dem 16.12.2018, Veedelsadvent mit Südstadt-Krippenweg, kann ein öffentliches Interesse alleine nicht begründen. Der zum 16.12.2018 benannte Anlass stellt keinen Anlass im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dar und ist damit nicht geeignet, eine Ladenöffnung für sich alleine zu begründen und den verfassungsrechtlich garantierten

Sonn- und Feiertagsschutz zu verdrängen.

Für den 16.12.2018 trägt die Aktionsgemeinschaft zu den Sachgründen § 6 Abs. 2 – 5 LÖG NRW nachfolgendes vor.

Zum § 6 Abs. 1 Nr. 2 LÖG wird erklärt, dass der Vringsadvent hauptsächlich von Menschen aus der Südstadt und dem Severinsviertel, sowie den umliegenden südlichen und westlichen Stadtteilen besucht wird. Mit dem verkaufsoffenen Sonntag wird die Vielfalt der Südstadt gezeigt und das es eben nicht nötig ist, für seine Weihnachts- und Geschenkeinkäufe in die Innenstadt zu fahren. Noch bietet die Südstadt ein vielfältiges Angebot von Bekleidung, Accessoires, Bücher, Design- und Lifestyle-Artikel, Kinderspielsachen etc. Alle Geschäfte beklagen in den letzten 12 Monaten Umsatzrückgänge. Neben dem Onlinehandel und dem Wegfall der verkaufsoffenen Sonntage in 2018 gibt es weitere Faktoren. Genannt werden hier erhöhter Leerstand, Wegfall einiger attraktiven Geschäfte und zu viel Gastronomie statt Einzelhandel. Es fehlt vielfach der Laufkunde, da die Geschäfte nicht zentral zusammen liegen, sondern über die Fläche verstreut sind. Der Kunde muss gezielt geführt werden, es muss ihm gezeigt werden, welche geschäftliche Vielfalt es gibt. Es ist das Anliegen der Aktionsgemeinschaft, diese Vielfalt zu erhalten. Das ist nur möglich, wenn die Geschäfte ausreichend bekannt sind und genutzt werden. Der verkaufsoffene Sonntag soll dazu dienen, dies bei möglichst vielen Menschen noch einmal zu verdeutlichen. Eine Öffnung am Sonntag bietet den Besuchern und Kunden die Gelegenheit, die Geschäfte in Ruhe zu entdecken und sich beraten zu lassen, da auch sie mehr Zeit mitbringen, als im normalen hektischen Alltag.

Zum Sachgrund § 6 Abs. 1 Nr. 3 LÖG NRW wird vorgetragen, dass es in der Südstadt noch eine gute Deckung mit den Waren des täglichen Bedarfs gibt. In den letzten Jahren sind allerdings immer wieder Fachgeschäfte weggefallen und meistens durch Gastronomie ersetzt worden. Es ist dortiges Bestreben, ein weiteres Sterben des Einzelhandels zu verhindern. Nur attraktive, wertige Geschäfte ziehen weitere interessante Geschäftsideen an. Durch die Öffnung am Sonntag können die Geschäftsinhaber sich besonders darstellen und ihre Stärken und Besonderheiten hervorheben.

Der Sachgrund § 6 Abs. 1 Nr. 4 LÖG NRW wird damit begründet, dass sich die Einzelhandelssituation in der Südstadt stark verändert hat. Mehrere große Mieteinheiten (ehem. Strauß, 2 x Santander Bank, ehem. Apotheke z. Goldenen Horn, Domino Pizza) stehen leer. Auch in der Merowingerstraße gibt es erste Geschäftsschließungen bzw. überlegen Einzelhändler, wie lange sie noch durchhalten können. Der Leerstand macht die Straßen für Laufkundschaft unattraktiv. Oftmals werden ehemalige Einzelhandelsgeschäfte durch Gastronomie ersetzt, da diese höhere Mieten erzielen. Das führt wiederum dazu, dass insbesondere kleine, neue und junge Geschäftsideen/-inhaber, keine Möglichkeit sehen, ein Geschäftslokal anzumieten. Die noch bestehenden oder auch dazu gekommenen kleineren Geschäfte konnten sich zwar etablieren, leiden aber teilweise unter rückläufigen Geschäftszahlen.

Die Aktionsgemeinschaft trägt auch einen Sachgrund zu § 6 Abs.1 Nr. 5 LÖG NRW vor.

Die Aktionsgemeinschaft führt aus, dass aufgrund der geplanten Aktionen am 16.12.2018 „Sonderführungen für den Südstadt-Krippenweg und Lichtschau auf dem Veedels-Advent“ Besucher aus den umliegenden Stadtteilen (Rodenkirchen, Sülz, Zollstock, Raderberg etc.) angezogen werden. Eine Sonntagsöffnung ihrer Geschäfte bietet den Einzelhändlern die Möglichkeit, auch diese „Besucher“ auf sich und ihr vielfältiges Angebot aufmerksam zu machen und so neue Kunden zu gewinnen und bestehende Kunden weiter an sich zu binden. Das Ziel soll sein, die Südstadt allgemein als Einkaufsziel für die südlichen und südwestlichen Stadtteile bekannt zu machen und zu etablieren.

## 5. Aktionsgemeinschaft Rodenkirchen, 04.11.2018, Rodenkirchener Martinsmarkt

Die Aktionsgemeinschaft Rodenkirchen hat einen Antrag für Sonntag, dem 04.11.2018, Rodenkirchener Martinsmarkt, eingereicht.

Zur Begründung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW trägt die Aktionsgemeinschaft vor, dass der "Martinsmarkt" eine Rodenkirchener Veranstaltung ist, die auf dem Maternusplatz und den umliegenden Strassen stattfindet. Hier geht es um das Begehen des heiligen St. Martin, der auch die Woche drauf von zahlreichen Umzügen der Rodenkirchener Bürger, Eltern, Schüler und Lehrer begangen wird. An diesem 4. November feiern Erwachsene und Kinder im Ort gemeinsam mit einem echten St. Martin, der im gesamten Stadtteil Rodenkirchen durch die Strassen, Geschäfte und Lokale gehen wird. Er wird in der traditionellen St. Martins-Kleidung umhergehen und in der Kirche St. Maternus mit Bewohnern und Gästen von Rodenkirchen einige Lieder singen. Eingebettet ist dieser "Martinsmarkt" mit einem professionell betriebenen und geschmückten Maternusplatz und dem Rheingalerie-Platz. Auf beiden Plätzen werden an vielen Ständen herbstliche Artikel und gastronomische Produkte verkauft. Betreut werden diese von der Agentur Deutzmann, die Marktformate in anderen Städten bereits praktiziert hat (Anlage Konzept und Plakatentwurf). Die im Ort teilnehmenden Händler und Gastronomen nehmen in ihrer Dekoration in den Schaufenstern und in den Ladenlokalen die Idee des Martinmarktes mit herbstlichen einheitlichen, von der Aktionsgemeinschaft Rodenkirchen zur Verfügung gestellten Devotionalien das Thema und Motto des Martinmarktes mit auf. So ist die räumliche Ausdehnung des Martinmarktes in allen Geschäften und den o.a. Orten und Straßen gewährleistet. Um 14 Uhr wird hier gezielt am Rathausplatz, um 15 Uhr im Sommershof und um 16 Uhr am Rheingalerieplatz der St. Martins-Zug, mit Geschenken, Liedern und Gemeinsinn umherziehen, gegen 17 Uhr kehrt er zum Veranstaltungsmittelpunkt auf den Maternusplatz zurück. So will die Aktionsgemeinschaft den ganzen Ort Rodenkirchen als Veranstaltungsfläche bespielen. Dieser Martinsmarkt ist der erste seiner Art, aber Vergleichszahlen mit anderen Veranstaltungen (Weinfest, Antikmärkte, Kunstfrühling etc) und die massive analoge und digitale Werbung für Veranstaltungen legen nahe, dass sicher um die 2.000 Menschen den Ort besuchen. Weit mehr als Rodenkirchen sonst Gäste oder Kunden zum Einkaufen haben.

Die Aktionsgemeinschaft trägt nachfolgend neben dem Sachgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW der aus Sicht der Verwaltung kein öffentliches Interesse begründet, weitere Sachgründe des § 6 Abs. 1 Nr. 2 – 5 LÖG NRW vor.

Die Sachgründe des § 6 Abs. 1 Nr. 2 – 3 LÖG NRW begründet die Aktionsgemeinschaft wie folgt:

Rodenkirchen ist gemäß des Einzelhandelskonzepts der Stadt Köln von 2013 das Oberzentrum des Stadtbezirks Rodenkirchen. Demnach werden in Rodenkirchen zentrale Versorgungsbereiche vorgehalten. Deren Erhalt und Stärkung sind im öffentlichen Interesse der Stadt Köln und werden mit zahlreichen Veranstaltungen wie der Rodenkirchener Kunstmeile, Rodenkirchener Weinwoche, Kulturfrühling@Rodenkirchen, Rodenkirchener Sommertagen, Rodenkirchener LifestyleTag, Rodenkirchener Martinsmarkt, Winterzauber in Rodenkirchen und Krippenweg nachhaltig gestärkt. Die räumliche Ausdehnung der sonntäglichen Ladenöffnung ist auf die zentralen Bereiche im Stadtteil Rodenkirchen definiert. Daher führt die Aktionsgemeinschaft Rodenkirchen e.V. auch mit ihrer eigenen Markenbildung „Treffpunkt Rodenkirchen mit dem Roten Punkt“ im Rahmen der Umsetzung des Stadtteilentwicklungskonzeptes zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung der Zentrenfunktion Rodenkirchens als Einzelhandelsstandort und zur Profilierung als der



Gastronomie- und Ausgehstandort durch, was zunehmend auch in das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger rückt. Die Veranstaltungen der Aktionsgemeinschaft in Verbindung mit den verkaufsoffenen Sonntagen geben die Möglichkeiten die Vielfalt des Rodenkirchener Einzelhandels zu präsentieren und sie damit im Bewusstsein der Bürgerinnen, Bürger und Besucher Rodenkirchens zu verfestigen. Die Veranstaltungen und verkaufsoffenen Sonntage tragen dazu bei, die neuen Bürgerinnen und Bürger in das gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben von Rodenkirchen einzubinden und ihnen vielfältige und attraktive, stationäre Versorgungsstrukturen in ihrem Lebensumfeld und eine deutliche Alternative zum wachsenden Online-Handel aufzuzeigen. Hier wurden immer wieder vom örtlichen Handel positiv erwähnt, dass die drei Sonntagsöffnungen im Jahr in der Vergangenheit Besucher aus anderen Stadtteilen angezogen hatten und dies nachweislich zur Neukundengewinnung beigetragen hat. Dies belegt, dass Sonntagsöffnungen die Strukturen des Rodenkirchener Einzelhandels stärken und fördern. Gleichzeitig soll sich Rodenkirchen als attraktiver Handelsstandort für weitere Neuansiedlungen zur Erweiterung des standorttypischen Branchenmixes durch eine hohe Besucherfrequenz empfehlen. Im Jahr 2012/2013 waren laut Zentrenkonzept 130 Einzelhandelsbetriebe angegeben. Durch Inhaber-Aufgabe und andere strukturelle Probleme betreiben derzeit knapp 115 Betriebe Sortimente mittel- und langfristigen Bedarfs. An bisherige Standorte von Einzelhandelsbetrieben sind zwischen 2012-2018 allein im Stadtteil Rodenkirchen neun Maklerbüros eingezogen. Diese Tendenz belegt auch das aktuell in Arbeit befindliche Einzelhandelskonzept der Stadt Köln. Das vielfältige Einzelhandelsangebot in Rodenkirchen hat also trotz überwiegend noch belegter Ladenlokale leider stark abgenommen.

Den Sachgrund § 6 Abs. 1 Nr. 4 LÖG NRW begründet die Aktionsgemeinschaft damit, dass Rodenkirchen als Handelsstandort seit über zwei Jahren unter nachprüfbarem Druck steht. Von den gut 80 Ladenlokalen stehen seit gut 12 Monaten z.T. ca. 11% der Lokale leer (siehe auch Leerstands-Dokumentation). Im Vergleich war 2012/2013 angegeben mit 2% (Seite 308 [https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf15/teil\\_b2\\_stadtbezirk\\_rodienkirchen.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf15/teil_b2_stadtbezirk_rodienkirchen.pdf) ). Ursache ist der Rückzug älterer Inhaber, d.h. nicht erfolgter Inhaberwechsel. Hinzu kommen Kaltmieten, die für potentielle Nachmieter am Markt nicht darstellbar sind. (siehe Kurzdokumentation). Diese Leerstände beeinträchtigen die Magnet-Funktion des Rodenkirchener Einzelhandels als Frequenzbringer. Dennoch verfügt Rodenkirchen als größter Stadtteil im gleichnamigen Stadtbezirk 2 für ein Oberzentrum immer noch ungewöhnlich große, vielfältige und weiter wachsende Anzahl qualitativ hochwertige inhabergeführter Fachgeschäfte und ist stets bemüht, gemeinsam mit den Immobilieneigentümern neue Fachgeschäfte ansiedeln zu lassen. Diese Ansiedlungen erfolgen jedoch zum Teil in den Nebengebäuden außerhalb der Hauptstraße, was von der Bevölkerung dann partiell gar nicht wahrgenommen und geschätzt wird.

Auch die Aktionsgemeinschaft trägt den Sachgrund § 6 Abs. 1 Nr. 5 LÖG NRW vor. Sie teilt hierzu mit:

Rodenkirchen ist gerade an Sonn- und Feiertagen ein touristischer Standort. So wird der Ort wegen seiner topo- und geographischen Besonderheiten (vor allem: Rheinlage mit ausgeprägter touristisch angelegter Gastronomie für Naherholer aus dem Umland, aber auch Spazierwege wie Forstbotanischer und Finkens Garten) besucht. Daher betreibt die AG Rodenkirchen e.V. mit und für ihre Mitglieder auch die touristische Sichtbarkeit des Stadtteils. Hierzu werden in den Geschäften und Gastronomie in Rodenkirchen an dem beantragten Sonntag 4.11. Marketingmaßnahmen "Besuch uns in Rodenkirchen - wo Sonst?" mit Aufklebern und Aufstellern, Displays etc. betrieben, um Naherholung suchende auswärtige Besucher aus dem Umland vom attraktiven Freizeit und Wochenend-

Standort Rodenkirchen zu begeistern. So bringt der verkaufsoffene Sonntag aufgrund geöffneter Geschäfte mehr Reichweite für die Besucher, die sich an dem Tag in und über Rodenkirchen informieren.

## **6. Aktionsgemeinschaft Rodenkirchen, 09.12.2018, Rodenkirchener Winterzauber**

Die Aktionsgemeinschaft Rodenkirchen hat einen Antrag für Sonntag, dem 09.12.2018, Rodenkirchener Winterzauber, eingereicht.

Für den Rodenkirchener Winterzauber am 09.12.2018 wird der Sachgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW von der Aktionsgemeinschaft wie nachfolgend begründet.

Der Winterzauber ist eine Rodenkirchener Traditionsveranstaltung, die seit 2005 stattfindet. Er findet seit vielen Jahren von Donnerstag-Sonntag statt. Am Sonntag um Nikolaus feiern Erwachsene und Kinder im Ort gemeinsam mit einem echten Nikolaus, der auf der Bühne mit den Menschen feiert, weihnachtliche Lieder singt und Geschenke verteilt. Eingebettet ist dieser Nikolausmarkt in einen geschmückten Weihnachtsmarkt vom 6.-9.12. auf dem Maternusplatz mit Hütten, Weihnachtsbaum und Eistockschiess-Stand. Der Dorfcharakter wird durch die einheitlich gestalteten Weihnachtsmarktständen erreicht. Im Jahr 2016 waren an den vier Tagen ca. 6.000 Besucher auf dem Weihnachtsmarkt, davon ca. 2.500 Besucher am Sonntag, belegt durch Zeitungsberichterstattung und Bonverkauf an den diversen Glühweinständen. Dies war 2017 auch ohne verkaufsoffenen Sonntag so, was die Bedeutung der Veranstaltung unterstreicht. Die Veranstaltungen auf der Bühne finden zwischen Donnerstag bis Sonntag statt, wie beispielsweise gemeinsames Singen von Weihnachtsliedern. Die Rodenkirchener Schulen oder Kindergärten treten mit musikalischen oder anderen Darbietungen auf. Weihnachtlicher Bezug und räumliche Ausdehnung werden zudem durch den „Rodenkirchener Krippenweg“ durch von Einzelhändlern bzw. Gewerbetreibenden zentral von der Aktionsgemeinschaft Rodenkirchen zur Verfügung gestellte ganz individuelle Krippen hervorgehoben. So ist der Rodenkirchener Winterzauber in den o.a. Straßen und Plätzen räumlich ausgedehnt. Hinzu kommen auf dem Platz der Rheingalerie noch weitere gastronomische Buden, die den Gedanken des Winterzaubers dort thematisch und physisch aufgreifen sowie im Sommershof weihnachtliche Veranstaltungsflächen mit Glühwein, Krippenverkauf und Gebäck. Hinzu kommt die Rodenkirchener Weihnachtsbeleuchtung über die gesamte Hauptstraße vom nördlichen Ortseingang bis Ortsausgang an der Sürther Straße und auf der Maternusstraße vom Rodenkirchener Bahnhof bis zum Sommershof gespannt als räumliche und thematische Klammer der Veranstaltung "Rodenkirchener Winterzauber. Die Veranstaltungsfläche deckt sich somit weitestgehend mit dem Bereich der Geschäftsöffnungen.

Die Aktionsgemeinschaft trägt nachfolgend neben dem Sachgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW der aus Sicht der Verwaltung kein öffentliches Interesse begründet, weitere Sachgründe des § 6 Abs. 1 Nr. 2 – 5 LÖG NRW vor.

„Rodenkirchen ist gemäß des Einzelhandelskonzepts der Stadt Köln von 2013 das Oberzentrum des Stadtbezirks Rodenkirchen. Demnach werden in Rodenkirchen zentrale Versorgungsbereiche vorgehalten. Deren Erhalt und Stärkung sind im öffentlichen Interesse der Stadt Köln und werden mit zahlreichen Veranstaltungen wie der Rodenkirchener Kunstmeile, Rodenkirchener Weinwoche, Kulturfrühling@Rodenkirchen, Rodenkirchener Sommertagen, Rodenkirchener LifestyleTag, Rodenkirchener Martinsmarkt, Winterzauber in Rodenkirchen und Krippenweg nachhaltig gestärkt. Oben ist die räumliche Ausdehnung der sonntäglichen Ladenöffnung auf die zentralen Bereiche im Stadtteil Rodenkirchen definiert. Daher führt die Aktionsgemeinschaft Rodenkirchen e.V. auch mit ih-

rer eigenen Markenbildung „Treffpunkt Rodenkirchen mit dem Roten Punkt“ im Rahmen der Umsetzung des Stadtteilentwicklungskonzeptes zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung der Zentrenfunktion Rodenkirchens als Einzelhandelsstandort und zur Profilierung als der Gastronomie- und Ausgehstandort durch, was zunehmend auch in das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger rückt. Die Veranstaltungen der Aktionsgemeinschaft in Verbindung mit den verkaufsoffenen Sonntagen gibt die Möglichkeiten die Vielfalt des Rodenkirchener Einzelhandels zu präsentieren und damit im Bewusstsein der Bürgerinnen, Bürger und Besucher Rodenkirchens zu verfestigen. Die Veranstaltungen und verkaufsoffenen Sonntage tragen dazu bei, die neuen Bürgerinnen und Bürger in das gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben von Rodenkirchen einzubinden und ihnen vielfältige und attraktive, stationäre Versorgungsstrukturen in ihrem Lebensumfeld und eine deutliche Alternative zum wachsenden Online-Handel aufzuzeigen. Hier wurden immer wieder vom örtlichen Handel positiv erwähnt, dass die drei Sonntagsöffnungen im Jahr in der Vergangenheit Besucher aus anderen Stadtteilen angezogen hatten und dies nachweislich zur Neukundengewinnung beigetragen hat. Diese belegt, dass Sonntagsöffnungen die Strukturen des Rodenkirchener Einzelhandels stärken und fördern. Gleichzeitig soll sich Rodenkirchen als attraktiver Handelsstandort für weitere Neuansiedlungen zur Erweiterung des standorttypischen Branchenmixes durch eine hohe Besucherfrequenz empfehlen. Im Jahr 2012/2013 waren laut Zentrenkonzept 130 Einzelhandelsbetriebe angegeben. Durch Inhaber-Aufgabe und andere strukturelle Probleme betreiben derzeit knapp 115 Betriebe Sortimente mittel- und langfristigen Bedarfs. An bisherige Standorte von Einzelhandelsbetrieben sind zwischen 2012-2018 allein im Stadtteil Rodenkirchen neun Maklerbüros eingezogen. Diese Tendenz belegt auch das aktuell in Arbeit befindliche Einzelhandelskonzept der Stadt Köln. Das vielfältige Einzelhandelsangebot in Rodenkirchen hat also trotz überwiegend noch belegter Ladenlokale leider stark abgenommen.“

„Rodenkirchen als Handelsstandort steht seit über zwei Jahren unter nachprüfbarem Druck. Von den gut 80 Ladenlokalen stehen seit gut 12 Monaten z.T. ca 11% der Lokale leer (Siehe auch Leerstands-Dokumentation) im Vergleich war Jahre 2012/2013 angegeben mit 2% (seite308 [https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf15/teil\\_b2\\_stadtbezirk\\_rodenkirchen.pdf](https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf15/teil_b2_stadtbezirk_rodenkirchen.pdf)). Ursache sind der Rückzug älterer Inhaber, d.h. nicht erfolgter Inhaberwechsel. Hinzu kommen Kaltmieten, die für potentielle Nachmieter am Markt nicht darstellbar sind. (Siehe Kurzdokumentation). Diese Leerstände beeinträchtigen die Magnet-Funktion des Rodenkirchener Einzelhandels als Frequenzbringer. Dennoch verfügt Rodenkirchen als größter Stadtteil im gleichnamigen Stadtbezirk2 für ein Oberzentrum immer noch ungewöhnlich große, vielfältige und weiter wachsende Anzahl qualitativ hochwertige inhabergeführter Fachgeschäfte und ist stets bemüht, gemeinsam mit den Immobilieneigentümern neue Fachgeschäfte ansiedeln zu lassen. Diese Ansiedlungen erfolgen jedoch zum Teil in den Nebengebäuden außerhalb der Hauptstrasse, was von der Bevölkerung dann partiell gar nicht wahrgenommen und geschätzt wird.“

„Rodenkirchen ist gerade an Sonn- und Feiertage ein touristischer Standort. So wird der Ort wegen seiner topog- und geographischen Besonderheiten (Vor allem: Rheinlage mit ausgeprägter touristisch angelegter Gastronomie für Naherholer aus dem Umland, aber auch Spazierwege wie Forstbotanischer und Finkens Garten) besucht. Daher betreibt die AG Rodenkirchen eV. mit und für ihre Mitglieder auch die touristische Sichtbarkeit des Stadtteils. Hierzu werden in den Geschäften und Gastronomie in Rodenkirchen an dem beantragten Sonntag 9.12.2018 Marketingmaßnahmen "Besuch uns in Rodenkirchen - wo Sonst?" mit Aufklebern und Aufstellern, Displays etc. betrieben, um Naherholung suchende auswärtige Besucher aus dem Umland vom attraktiven Freizeit und Wochenend-Standort Rodenkirchen zu begeistern. So bringt der verkaufsoffene

Sonntag aufgrund geöffneter Geschäfte mehr Reichweite für die Besucher, die sich an dem Tag in und über Rodenkirchen informieren.“

## **7. Dorfgemeinschaft Sürth, 09.12.2018, Weihnachtsmarkt**

Von der Dorfgemeinschaft Sürth wird ein Antrag für den 09.12.2018 gestellt. Der Begründung nach wird ein Weihnachtsmarkt veranstaltet. Der Weihnachtsmarkt in der Größe Sürths kann den verfassungsrechtlich geschützten Sonn- und Feiertagsschutz nicht verdrängen und eine Öffnung der Verkaufsstellen rechtfertigen. Der Weihnachtsmarkt hat eine völlig untergeordnete Bedeutung und erfüllt damit nicht ansatzweise ein öffentliches Interesse.

Die Dorfgemeinschaft Sürth trägt ergänzend den Sachgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 - 4 LÖG NRW mit der folgenden Begründung vor:

Der Einzelhandelsstandort Sürth weist eine enorm niedrige Einzelhandelszentralität aus. Im Jahr 2017 betrug der Wert 34,6.

Zur Erläuterung des Begriffs Einzelhandelszentralität wird mitgeteilt:

Als Einzelhandelszentralität (auch Kennziffer der Einzelhandelszentralität oder Zentralitätsfaktor) einer Stadt oder sonstigen Verwaltungseinheit wird das Verhältnis aus ihrem Einzelhandelsumsatz zur vor Ort vorhandenen einzelhandelsrelevanten Kaufkraft bezeichnet. Werte über 100 % weisen auf eine Anziehungskraft der Stadt hin, die sie z.B. als Mittel- oder Oberzentrum auf ihr Umland ausübt und dessen Bewohner stärker zum Einkauf in ihrem Einzelhandel bewegt als umgekehrt die eigene Bevölkerung ihre Kaufkraft nach außen trägt. Die Zentralitätskennziffer wird in Deutschland von den IHKen errechnet und publiziert. Spezifische Rückschlüsse auf die Attraktivität eines Gewerbestandes sind schwierig, da ein geringes Kaufkraftniveau der betreffenden Stadt ebenfalls zu einer hohen Einzelhandelszentralität beiträgt. Zudem unterscheidet sich die Zentralität verschiedener Branchen je nach Versorgungsdichte zum Teil erheblich: Während beispielsweise Lebensmittel flächendeckend erhältlich sind und die diesbezügliche Zentralität auch eines Oberzentrums nur gering über 100 % liegen dürfte, sind Hochtechnologieprodukte oft nur dort erhältlich (Quelle Wikipedia).

## **8. Interessengemeinschaft Braunsfeld, 04.11.2018, Braunsfelder Martinsmeile**

Die Interessengemeinschaft Braunsfeld beantragt für den 04.11.2018 anlässlich der 8. Braunsfelder Martinsmeile die Öffnung der Verkaufsstellen. Der Anlass rechtfertigt für sich allein gesehen keine Ladenöffnung, weil ein Anlass, wie ihn § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW fordert, nicht vorliegt.

Um den Vortrag der Interessengemeinschaft zur Veranstaltung hier nicht zu wiederholen, wird auf den in der Anlage der Verwaltungsvorlage angefügten Antrag/Dokumente verwiesen.

Die Interessengemeinschaft stützt ihren Antrag auf weitere Sachgründe und teilt hierzu mit:

„Neben § 6 Abs. 1 S. 2. Nr. 1 LÖG NRW möchten wir den Antrag auf § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 - 5 LÖG NRW (Sachgrund Nr.2, Nr.3, Nr. 4, Nr. 5) stützen. Aus der „Anlage zur Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW“ ist zu entnehmen, dass für Sachgrund Nr. 2 Nr. 3, Nr.4 Belege angeführt werden können, die eine konkrete Gefährdung des örtlichen Einzelhandel aufzeigen („Anwendungshilfe“, Seiten 17, 19-20, 29). Auch die Urteile vom OVG NRW (27.04.2018,

4 B 571/18 - 25.05.2018, 4 B 707/18) zeigen auf, dass eine hinreichende Konkretisierung der örtlichen Einzelhandelssituation erforderlich ist. Der Einzelhandelsstandort Braunsfeld unterliegt einer konkreten und nachweisbaren Gefährdungssituation. Im Stadtteil Braunsfeld stehen von ca. 80 Ladenlokalen entlang der Aachener Straße zur Zeit 12 Einheiten leer, das sind 8 mehr als im Jahr 2017. Im Vergleich zu den Daten aus dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept aus dem Jahr 2010 (5 Leerstände, Seite 423) zeigt sich damit eine deutliche Zunahme der Leerstände. Die Leerstandsdocumentation liegt diesem Antrag bei. Nach Informationen des Amtes für Stadtentwicklung und Statistik der Stadt Köln lässt sich am Standort Braunsfeld ein Rückgang der Einzelhandelsflächen feststellen (Vergleichszeitraum 2008 mit 2016, Übersichtstabelle liegt diesem Antrag bei). Ein weiterer Indikator, der die Gefährdungssituation für den Einzelhandelsstandort belegt, ist die geringe Einzelhandelszentralität. Im Jahr 2017 liegt der Wert bei 84,2. (PLZ-Gebiet 50933, Zahlenmaterial von Michael Bauer Research GmbH, 2017). Damit lassen sich Kaufkraftabflüsse am Standort Braunsfeld belegen. Eine Kundenfrequenzanalyse von Larbig & Mortag weist einen deutlichen Rückgang der Besucherzahlen aus. Die durchschnittliche Besucherzahl/Stunde sank von 745 (2015) auf 497 (2016). Zusätzlich leidet Braunsfeld unter einer Verarmung des Einzelhandelsangebotes, da in den letzten Jahren große Verluste diverser Branchen zu verzeichnen sind. Hierzu gehören: Bekleidung, Geschenkartikel, Schuhe, Schreibwaren, Haushaltswaren, Spielwaren, diverse Lebensmittelgeschäfte (Metzgereien, Supermarkt). Dieser Befund deckt sich mit den Informationen des Amtes für Stadtentwicklung und Statistik der Stadt Köln, wonach es am Standort Braunsfeld zu einem Rückgang an Einzelhandelsbetrieben gekommen ist (Vergleichszeitraum 2008 mit 2016, Übersichtstabelle liegt diesem Antrag bei). Des Weiteren zeichnet sich eine Konzentration von Branchen ab. So verfügt Braunsfeld im Bereich der beantragten Ladenöffnung derzeit über 13! Friseure, 4 Blumengeschäfte, 4 Bäckereien und 4 Schmuckgeschäfte. Zudem ist eine ungewöhnlich hohe Fluktuation zu verzeichnen (innerhalb von 5 Jahren 3 verschiedene Geschäfte in einem Ladenlokal). Braunsfeld versorgt mit seinem Angebot zusätzlich Müngersdorf und anteilig Junkersdorf. Dies umso mehr, als die im Einzelhandelskonzept von 2011 geplante Ansiedlung von Einzelhandel auf dem ehemaligen RTL-Gelände in einer Größenordnung von ca. 1000 qm nicht stattgefunden hat. Stattdessen sind hier durch die Fa. Pandion ausschließlich Wohnungen erstellt. Braunsfeld verfügt über eine hohe Anzahl von älteren und weniger mobilen Menschen (mehrere Altenheime/Clarenbachstift) für die die wohnortnahe Versorgung essentiell ist. Der Zuzug junger Familien ergibt sich durch das Neubaugebiet an der Eupener Straße (Park Linnee). Die Martinsmeile ist vor allem auch eine Aktivität, die mehrere Generationen zusammenführen soll. Hierbei sind sowohl das Seniorennetzwerk Braunsfeld als auch Kölsch Hätz starke Unterstützer. Bei der Martinsmeile handelt es sich um eine Marketing-Aktion nicht nur für Braunsfeld sondern auch für die umgebenden Veedel. Eine Kundenfrequenzanalyse von Larbig & Mortag weist einen erheblichen Rückgang der Besucherzahl von Braunsfeld im Vergleich von 2015 zu 2016 aus. Die durchschnittliche Besucherzahl /Stunde sank von 745 auf 497. Diese Zahl hat sich durch den Verlust des Wochenmarktes und der großen Postfiliale an zentraler Stelle sowie die Schließung der Kaisers-Filiale (alles in 2017) noch verstärkt. Der Zentralitätsfaktor von Braunsfeld liegt mit 84,2 deutlich unter 100. Dies bedeutet eine klare Abwanderung von Kaufkraft trotz steigender Einwohnerzahlen (Zahlenmaterial von Michael Bauer Research GmbH, 2017). Auch die Anbindung des Einkaufszentrums in Weiden an die Straßenbahnlinie 1 hat die Abwanderung von Kaufkraft in den letzten Jahren verstärkt. Durch ein Konzept, bestehend aus verkaufsoffenen Sonntagen, Straßenfesten und weiteren Aktionen möchte die IG Braunsfeld die Attraktivität des Braunsfelder Veedels stärken, die überörtliche Sichtbarkeit für die angrenzenden Stadtteile sowie den Wohlfühlfaktor erhöhen. Außerdem soll die diesjährige Martinsmeile den Startschuss zur Bekanntmachung der Aktivitäten rund um die Faktensammlung Handelslagen geben.“

## **9. Interessengemeinschaft Sülz/Klettenberg, 04.11.2018, Kunst im Carée**

Die Interessengemeinschaft Sülz/Klettenberg beantragt den 04.11.2018 als verkaufsoffenen Sonntag. Dieser soll im Rahmen der einwöchigen Veranstaltung Kunst im Carée stattfinden.

Die Beschreibung der Veranstaltung ist den angefügten Anlagen der Verwaltungsvorlage zu entnehmen und wird zur Vermeidung von Wiederholungen hier nicht zitiert. Auch diese genügt nach Auffassung der Verwaltung nicht für sich alleine ein öffentliches Interesse an der Sonntagsöffnung zu begründen.

Neben der Veranstaltungsbeschreibung trägt die Interessengemeinschaft Sachgründe vor.

Zum Sachgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW wird erläutert, dass Sülz/Klettenberg augenblicklich noch wenig Leerstände hat. Das Viertel ist durch seine Aktivitäten, Feste, Kunstmeilen mit v.o. Sonntagen für die Geschäftsinhaber sehr attraktiv. Leerstände können zügig neu vermietet werden. Das Kunst-Event im Besonderen sorgt in der tristen Jahreszeit für einen Kulturtourismus bei dem das Publikum neben der Kunst, neue inhabergeführte Geschäfte entdecken kann, die ein individuelles Sortiment führen und sich vom Online-Handel abheben. Das wiederum stärkt die Vielfalt und Entwicklung des stationären Einzelhandelsangebots und fördert den Absatz im Veedel.

Der Sachgrund § 6 Abs. 1 Nr. 3 LÖG NRW wird damit begründet, dass, wenn es in Sülz/Klettenberg keine attraktiven v. o. Sonntage gibt, die Kundschaft in große Einkaufszentren abwandert oder sie bestellt bei Lieferdiensten, so dass dann die Gefahr besteht, dass der Nahversorgungsbereich im Besonderen für Senioren und nicht ganz mobile Menschen nicht mehr wirtschaftlich attraktiv ist und keine Vielfalt mehr vorhanden ist, weil dann die Geschäfte schließen.

Der Sachgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 4 LÖG NRW wird damit erläutert, dass das Kunst-Event auch einer Belebung des Einkaufszentrums (Sülzburgstr., Luxemburger Straße, Berrenrather Straße.) dient und einer Abwanderung von Einzelhändlern entgegenwirkt. Derzeit hat Köln-Sülz/Klettenberg nur ca. 3 Leerstände.

Auch der Sachgrund § 6 Abs. 1 Nr. 5 LÖG NRW wird vorgetragen.

Durch die Kunst im Carrée steigert die Interessengemeinschaft die Attraktivität des Veedels. Das weitere Angebot für die Freizeitgestaltung und den Kulturtourismus macht das Veedel lebenswert. Beim Rundgang zur Kunst lassen sich attraktive Sporteinrichtungen entdecken, die man sonst als Veedelsbesucher vielleicht nicht wahrnehmen würde.

## **10. Ring Lindenthaler Geschäftsleute, 04.11.2018, 20. Street Gallery**

Der Ring Lindenthaler Geschäftsleute (RLG e.V.) beantragt anlässlich der 20. Street Gallery, eine ebenfalls einwöchige Veranstaltung, den 04.11.2018 als verkaufsoffenen Sonntag.

Auch hier wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Anlassbeschreibung und die Quellen- und Belegangabe verwiesen (den Anlagen beigefügt).

Vom RLG e.V. werden neben dem des § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW, der von der Verwaltung ebenfalls für sich genommen als nicht genehmigungsfähig beurteilt wird, vorge-

brachten Sachgrund des Anlasses ebenfalls Sachgründe des § 6 Abs. 1 Nr. 2 – 4 LÖG NRW vorgetragen.

Zum Sachgrund § 6 Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW trägt der RLG e.V. nachfolgendes vor:

Rückläufige Frequenzen und Umsätze:

Auch in Lindenthal leidet der stationäre Einzelhandel unter rückläufigen Frequenzen und Umsätzen. Dies ist das Ergebnis zahlreicher Gespräche des Vorstands des RLG e.V. mit seinen Mitgliedern.

Kontinuierliche Abnahme der Einzelhandelsgeschäfte:

Auch wenn die Leerstände nicht in dramatischer Form zunehmen, ist doch ein deutlicher struktureller Wandel sichtbar: Jahr für Jahr schließen Einzelhandelsgeschäfte und werden durch gastronomische Angebote ersetzt. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept von 2010 gibt dazu leider keine Auskünfte, so dass die Angaben auf Beobachtungen des RLG e.V. basieren.

Unterdurchschnittliche Einzelhandelszentralität:

Die Untersuchung zur Einzelhandelszentralität aus dem Jahr 2017 zeigt, dass aus Lindenthal Kaufkraft abfließt. Für das PLZ-Gebiet 50931 (Universitätsstr. bis Gürtel) liegt die Zentralitätskennziffer bei 88,6 und für das PLZ-Gebiet 50935 (vom Gürtel stadtauswärts) bei nur 30,8.

Positive Umfrageergebnisse zum Effekt von Sonntagsöffnungen:

Eine Umfrage unter Lindenthaler Geschäftsleuten zur wirtschaftlichen Bedeutung verkaufsoffener Sonntage im Nachgang des Tags der Nostalgie 2018 offenbart zahlreiche positive Effekte (Umfrage durchgeführt von der IHK Köln, Ergebnistabelle liegt diesem Antrag bei):

87,5% der Befragten (48) haben an der Sonntagsöffnung teilgenommen. 75% der Befragten gaben an, dass die Bedeutung verkaufsoffener Sonntage für den örtlichen Einzelhandel hoch oder sehr hoch sei.

Folgende Angaben unterstützen dies:

83,3% bewerten den letzten verkaufsoffenen Sonntag als gute Werbung für die Geschäftslage; 73,8% gewinnen neue Kunden; 81% sagen aus, dass Besucher aus anderen Stadtteilen bzw. der Umgebung angelockt werden; 76,2% geben an, dass die Veranstaltung bedeutsam ist für den Umsatz des örtlichen Einzelhandels ist. Aufgrund der positiven Effekte von Sonntagsöffnungen wie Imagesteigerung für den Einzelhandelsstandort, Aktivierung von Besuchern aus anderen Stadtteilen und angrenzenden Kommunen, ist eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung. Diese Zielsetzung geht über „bloße Umsatzinteressen und alltägliche Erwerbsinteressen potenzieller Käufer“ hinaus und dient der nachhaltigen Einzelhandelsentwicklung am Standort Lindenthal.

Des Weiteren bezieht sich der RLG e.V. auf den Sachgrund § 6 Abs. 1 Nr. 3 LÖG NRW und teilt mit:

„Wir möchten uns auf den Sachgrund Nr. 3 beziehen. Vorab möchten wir aus der „Anwendungshilfe für Kommunen“ zitieren: "Zwar müssen die Gemeinden nicht belegen, dass eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen eine positive Wirkung für den Erhalt, die Stärkung oder Entwicklung eines zentralen Versorgungsbereichs haben wird. Allerdings muss sich der Verordnungsgeber vor Erlass der Verordnung vergewissern, dass die Öffnung dem Zweck jedenfalls förderlich ist und einen positiven Effekt haben kann". (Seite 24). Die Umfrageergebnisse unter den Gewerbetreibenden am Standort Lindenthal zeigen, dass eine Sonntagsöffnung positive Effekte auf die örtlichen Einzelhandels-

strukturen haben und damit der zentrale Versorgungsbereich gestärkt wird.“

Der RLG e.V. begründet den Sachgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 4 LÖG NRW wie folgt:

„Des Weiteren möchten wir uns auf Sachgrund Nr. 4 beziehen. Die Umfrageergebnisse zeigen, dass Sonntagsöffnungen das Potential haben, Besucher aus anderen Stadtteilen und der näheren Umgebung anzulocken. Diese Einschätzung haben 81% der Befragten abgegeben. Daraus geht hervor, dass eine Sonntagsöffnung am Standort Lindenthal zu einer Belebung des Einzelhandelsstandortes führt.“

## **11. Ring Lindenthaler Geschäftsleute, 09.12.2018, Lindenthaler Winterdorf**

Der RLG e.V. veranstaltet zum ersten Mal das Lindenthaler Winterdorf auf dem Karl-Schwing-Platz. Vom 26. November bis 23. Dezember 2018 werden wir einen kleinen aber feinen Weihnachtsmarkt mit zehn Ständen, einer kleinen Bühne und einem Kinderkarussell aufbauen. Das Lindenthaler Winterdorf richtet sich an die ganze Familie und soll ein netter Treffpunkt für die Menschen aus dem Veedel sein und darüber hinaus den Einzelhandelsstandort Lindenthal stärken.

Lindenthaler Lichterglanz:

Parallel dazu wird während der gesamten Adventszeit die Dürener Straße im Glanz von vielen tausenden Lichtern erstrahlen, mit denen zwischen Falkenburgstr. und Universitätsstraße über 50 Bäume geschmückt werden. Erstmals ist in Kooperation mit der Lokalpresse ein Wettbewerb zur schönsten weihnachtlichen (Schaufenster-) Dekoration geplant. Dieser Wettbewerb soll seinen Höhepunkt am Sonntag, den 09.12.2018 haben. Entlang der Dürener Str. (Falkenburgstr. bis Universitätsstr.) werden die Passanten an diesem Tag über die Straße schlendern und die schönste Weihnachtsdekoration auswählen.

Der Antrag wird wie nachfolgend begründet:

„Für die Dürener Straße ergibt die Passantenfrequenzmessung aus dem Retailbericht B-Lagen Köln 2015 der Firma Larbig & Mortag Immobilien GmbH eine Zahl von 856 Passanten je Stunde. Daraus lässt sich ableiten, dass an einem Sonntag mit fünfständiger Öffnung der Geschäfte 4.280 Einkaufsbesucher zu erwarten sind. Damit ergibt sich eine erste Näherungsgröße für die zu vergleichenden Besucherströme. Da die Veranstaltung in der Art zum ersten Mal stattfindet, gibt es keine Zahlen zu den Veranstaltungsbesuchern des Lindenthaler Winterdorfs in Kombination mit dem Lindenthaler Lichterglanz. Anhand der nachfolgenden Informationen soll jedoch der prägende Charakter des Lindenthaler Winterdorfs in Kombination mit dem Lindenthaler Lichterglanz belegt werden und die Zahl der Veranstaltungsbesucher nachvollziehbar und plausibel geschätzt werden. Diese Vorgehensweise, anhand von qualitativen Daten den prägenden Charakter einer Veranstaltung zu belegen, wird vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG) anerkannt. Auf einer Informationsveranstaltung am 21.06.2017 mit dem OVG Münster beim Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen erläuterten die OVG Richter Details ihrer Rechtsprechung (Information hierzu von Herrn Philip Reichardt, IHK Köln). Nach Aussagen der OVG Richter ist es zulässig, dass der prägende Charakter einer Veranstaltung beispielsweise anhand von Presseberichterstattungen der letzten Jahre, Berichten des Ordnungsamtes über vergangene Veranstaltungen, Sicherheitskonzepten für die geplante Veranstaltung, Aussagen über Straßensperrungen, Verkehrs- und Parkraumkonzepten als auch anhand von der Art und dem Umfang der Veranstaltungsbewerbung belegt werden kann. In seinem jüngsten Urteil (Entscheidungsdatum 07.12.2017 | Akten-



zeichen 4 B 1538/17) bekräftigt das OVG diese Sichtweise. Auf einige Punkte möchten wir im Folgenden eingehen: Konzept: Das Lindenthaler Winterdorf wird ein kleiner aber feiner Weihnachtsmarkt sein mit zehn Ständen, einer kleinen Bühne und einem Kinderkarussell. Das Lindenthaler Winterdorf richtet sich an die ganze Familie und soll ein netter Treffpunkt für die Menschen aus dem Veedel sein. (Das vollständige Konzept ist beigefügt.) Werbemittel: Für das Lindenthaler Winterdorf wird intensiv geworben:

Vorberichterstattungen/ PR, Anzeigen, Social Media (facebook etc.), Straßenbanner, Plakate und Flyer werden in Lindenthal und darüber hinaus für die Veranstaltung werben. Flächen: Der Lindenthaler Lichterglanz mit stimmungsvollen Lichterbäumen und weihnachtlichen (Schaufenster-) Dekorationen erstreckt sich über die Dürener Str. (von der Falkenburgstr. bis zur Universitätsstr., einschl. 250 Meter links und rechts der Fahrbahn) sowie den Karl- Schwering-Platz. Das Lindenthaler Winterdorf wird zentral ungefähr mittig auf dieser Strecke auf dem Karl-Schwering-Platz errichtet.

Presse: Schon in der Vergangenheit haben Kölner Stadtanzeiger und Kölner Wochenpiegel über den besonderen, weihnachtlichen Lichterglanz entlang der Dürener Str. berichtet (Nachweis: Pressemeldungen). Zum neuen Lindenthaler Winterdorf und zur weihnachtlichen (Schaufenster-) Dekoration wird in Zukunft ein viel größeres Presseecho erwartet.

Fotomaterial: Fotomaterial des weihnachtlichen Lichterglanzes finden Sie beigefügt. Zum neuen Lindenthaler Winterdorf gibt es noch keine Fotos. Im Ergebnis der dargestellten Fakten ist festzuhalten, dass das Lindenthaler Winterdorf in Kombination mit dem Lindenthaler Lichterglanz und Wettbewerb zur Weihnachtsdekoration prägenden Charakter hat und nicht die Ladenöffnung im Vordergrund steht. Die Ladenöffnung hat lediglich Annexcharakter.

Aus Sicht der Verwaltung genügt dieser Anlass ebenso für sich alleine nicht als Sachgrund im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW. Es werden allerdings weitere Sachgründe vorgetragen.

Der Sachgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW wird von dort wie folgt begründet:

„Rückläufige Frequenzen und Umsätze:

Auch in Lindenthal leidet der stationäre Einzelhandel unter rückläufigen Frequenzen und Umsätzen. Dies ist das Ergebnis zahlreicher Gespräche des Vorstands des RLG e.V. mit seinen Mitgliedern. Kontinuierliche Abnahme der Einzelhandelsgeschäfte: Auch wenn die Leerstände nicht in dramatischer Form zunehmen, ist doch ein deutlicher struktureller Wandel sichtbar: Jahr für Jahr schließen Einzelhandelsgeschäfte und werden durch gastronomische Angebote ersetzt. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept von 2010 gibt dazu leider keine Auskünfte, so dass die Angaben auf Beobachtungen des RLG e.V. basieren.

Unterdurchschnittliche Einzelhandelszentralität:

Die Untersuchung zur Einzelhandelszentralität aus dem Jahr 2017 zeigt, dass aus Lindenthal Kaufkraft abfließt. Für das PLZ-Gebiet 50931 (Universitätsstr. bis Gürtel) liegt die Zentralitätskennziffer bei 88,6 und für das PLZ-Gebiet 50935 (vom Gürtel stadtauswärts) bei nur 30,8.

Positive Umfrageergebnisse zum Effekt von Sonntagsöffnungen:

Eine Umfrage unter Lindenthaler Geschäftsleuten zur wirtschaftlichen Bedeutung verkaufsoffener Sonntage im Nachgang des Tags der Nostalgie 2018 offenbart zahlreiche positive Effekte (Umfrage durchgeführt von der IHK Köln, Ergebnistabelle liegt diesem Antrag bei): 87,5% der Befragten (48) haben an der Sonntagsöffnung teilgenommen.

75% der Befragten gaben an, dass die Bedeutung verkaufsoffener Sonntage für den örtlichen Einzelhandel hoch oder sehr hoch sei. Folgende Angaben unterstützen dies: 83,3% bewerten den letzten verkaufsoffenen Sonntag als gute Werbung für die Geschäftslage; 73,8% gewinnen neue Kunden; 81% sagen aus, dass Besucher aus anderen Stadtteilen bzw. der Umgebung angelockt werden; 76,2% geben an, dass die Veranstaltung bedeutsam ist für den Umsatz des örtlichen Einzelhandels ist. Aufgrund der positiven Effekte von Sonntagsöffnungen wie Imagesteigerung für den Einzelhandelsstandort, Aktivierung von Besuchern aus anderen Stadtteilen und angrenzenden Kommunen, ist eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung. Diese Zielsetzung geht über „bloße Umsatzinteressen und alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer“ hinaus und dient der nachhaltigen Einzelhandelsentwicklung am Standort Lindenthal.“

Der Sachgrund § 6 Abs. 1 Nr. 4 LÖG NRW wird wie folgt erläutert:

„Des Weiteren möchten wir uns auf Sachgrund Nr. 4 beziehen. Die Umfrageergebnisse zeigen, dass Sonntagsöffnungen das Potential haben, Besucher aus anderen Stadtteilen und der näheren Umgebung anzulocken. Diese Einschätzung haben 81% der Befragten abgegeben. Daraus geht hervor, dass eine Sonntagsöffnung am Standort Lindenthal zu einer Belebung des Einzelhandelsstandortes führt.“

## **12. Innenstadtgemeinschaft Porz e.V., 09.12.2018, 20. Porzer Adventsmarkt**

Der Antrag der Innenstadtgemeinschaft Porz e.V. wird für den 09.12.2018 gestellt. Als Begründung wird der Porzer Adventsmarkt mit einer Ausstellungsfläche von 500 qm angeführt. Dieser Markt stellt für sich alleine eine untergeordnete Rolle dar und rechtfertigt für sich alleine keine Öffnung der Verkaufsstellen. Ein öffentliches Interesse ist nicht erkennbar.

Aus diesem Grunde trägt die Innenstadtgemeinschaft weitere Sachgründe vor.

Von der Innenstadtgemeinschaft werden die Sachgründe des § 6 Abs. 1 Nr. 2 – 4 LÖG NRW zusammengefasst wie folgt begründet:

„Aus der „Anlage zur Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW“ ist zu entnehmen, dass für Sachgrund Nr. 2 Nr. 3, Nr.4 Belege angeführt werden können, die eine konkrete Gefährdung des örtlichen Einzelhandels aufzeigen („Anwendungshilfe“, Seiten 19-20, 29). Auch die Urteile vom OVG NRW (27.04.2018, 4 B 571/18 - 25.05.2018, 4 B 707/18) zeigen auf, dass eine hinreichende Konkretisierung der örtlichen Einzelhandelssituation erforderlich ist. Der Einzelhandel in der Porzer Innenstadt steht in besonderer Weise und nachweisbar unter Druck. Im Abschlussbericht „Integriertes Stadtentwicklungskonzept Porz Mitte (ISEK)“ vom 04.05.2018 ist die Gefährdung des Einzelhandels ausführlich dokumentiert (Abschlussbericht ISEK, Seiten 20-23). Die Gefährdungssituation bezieht sich auf das gesamte Bezirksteilzentrum Porz. Ausgelöst wurden die „Trading Down“ Effekte vor allem durch die Schließung des Hertie Warenhauses. In der Folge kam es zu vermehrten Leerständen, Frequenzrückgängen und zu massiven Verschlechterungen von Lagequalitäten (Abschlussbericht ISEK, Seite 21). Mitte 2017 wurden im Zentrumsbereich mehr als 20 leerstehende Ladenlokale gezählt (Abschlussbericht ISEK, Seite 22, Kartierung). Die Leerstände erstrecken sich u.a. über die Bahnhofsstraße, Hermannstraße, Josefstraße, Hauptstraße, Wilhelmstraße, Friedrich Ebert-Platz und verteilen sich über das gesamte Bezirksteilzentrum.

Nach Informationen des Amtes für Stadtentwicklung und Statistik der Stadt Köln lässt

sich am Standort Porz Mitte ein Rückgang der Einzelhandelsflächen, Rückgang an Einzelhandelsbetrieben, sowie ein Rückgang von Einzelhandelsbetrieben des mittelfristigen Bedarfes feststellen (Vergleichszeitraum 2008 mit 2016, Übersichtstabelle liegt diesem Antrag bei). Die konkrete Gefährdungssituation spiegelt sich ebenfalls in dem Indikator der Einzelhandelszentralität wider. Porz (PLZ 51143) weist im Jahr 2017 ein Wert von 70,3 auf, so dass es an diesem Standort nachweisbar zu Kaufkraftabflüssen kommt (Zahlenmaterial von Michael Bauer Research GmbH). Die schwierige Wettbewerbssituation für Einzelhändler mit Sortiment mittel- und langfristigen Bedarf zeigt sich auch in dem Einkaufsverhalten der Porzer Innenstadtbesucher. Nach einer Datenerhebung der BBE Handelsberatung aus dem Jahr 2015 zeigt sich, dass Einzelhandelsangebote des mittel- und langfristigen Bedarfes nur im geringen Ausmaß wahrgenommen werden (Präsentation vom 18.02.2016, „Revitalisierung der Innenstadt von Köln- Porz“, Folie 13). Eine Stärkung des Einzelhandelsangebotes in der Porzer Innenstadt ist ein explizites Ziel im „Integriertes Stadtentwicklungskonzept Porz Mitte“ (Abschlussbericht ISEK, Seiten 42-43). Aufgrund der positiven Effekte von Sonntagsöffnungen wie Imagesteigerung für den Einzelhandelsstandort, Aktivierung von Besuchern aus anderen Stadtteilen und angrenzenden Kommunen, ist eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung. Diese Zielsetzung geht über „bloße Umsatzinteressen und alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer“ hinaus und dient der nachhaltigen Einzelhandelsentwicklung am Standort Porz Mitte. Im Ergebnis ergibt sich ein öffentliches Interesse, den Einzelhandelsstandort Porz Mitte mit einem verkaufsoffenen Sonntag zu fördern und rechtfertigt nach unserer Auffassung eine Ausnahme vom verfassungsrechtlich geschützten Sonntagsschutz.“

Mit Schreiben der Innenstadtgemeinschaft vom 11.09.2018 (Anlage 13) konkretisiert/ändert diese ihren Antrag. Hinsichtlich der Anlassbeschreibung teilt sie nachfolgendes mit:

„Traditionelles Adventsmarkt in der Porzer Innenstadt

- seit mehr als 40 Jahre als Weihnachtsmarkt mit Ständen von regionalen Ausstellern, Kunstgewerbe, Handarbeiten, Schnitzereien, Dekorationsartikeln etc., Kinderprogramm mit Nikolaus und Märchenzelt, Glühweinstand und der Beteiligung ortsansässiger Vereine

- in Zusammenarbeit mit dem Bürgerverein Porz-Mitte

-Wichtige und notwendige Veranstaltung zur langfristigen Standortsicherung, zur Belebung der Innenstadt von Porz um eine weitere Abwanderung der Kunden zu stoppen, der Porzer will sich in seinem Stadtteil wohl fühlen und dies gelingt nur, wenn wir unseren Porzern mehr bieten als nur den schnellen Einkauf !!“

In den Sachgründen streicht die Innenstadtgemeinschaft den Hinweis/Absatz mit der Aussage mit den Informationen des Amtes für Stadtentwicklung und Statistik der Stadt Köln.

Darüber hinaus ändert die Innenstadtgemeinschaft die Besucherzahl auf nun 9.000 Besucher der Anlassveranstaltung und 5.000 Besucher der Verkaufsstellenöffnung. Bei der geänderten Verkaufsstellenfläche (100 qm) kann es sich nur um ein Fassungsversehen der Innenstadtgemeinschaft handeln. Hinsichtlich der Veranstaltungsgröße korrigiert sie die Größe von 500 qm auf 350 qm.

Der geänderte Antrag geht 14 Tage nach Abgabefrist hier ein. Eine Anhörung der Institutionen nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW konnte daher zu diesem Antrag nicht erfolgen.

**Zur rechtlichen Bewertung nachfolgender Vortrag:**

Die Industrie- und Handelskammer zu Köln hat die Anwaltssozietät Redeker-Sellner-Dahs, bearbeitende Anwälte: Prof. Dr. Alexander Schink, Rechtsanwalt, Staatssekretär a.D. Julian Ley, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, welche die Landesregierung bei der Novellierung des LÖG NRW unterstützt haben, um Stellungnahme gebeten, ob die Gegenüberstellung von Besucherzahlen und Flächen nach wie vor erforderlich ist. Die Anwaltssozietät teilt hierzu am 29.08.2018 mit, dass der Bewertungsmaßstab "Besucherprognose" nach Maßgabe des § 6 LÖG NRW n. F. nicht mehr zwingende Voraussetzung zur Rechtfertigung von Sachgrund Nr. 1 (§ 6 Abs. 1. S.2 Nr. 1 LÖG NRW n.F.) sein soll, ist zutreffend (vgl. insoweit bspw. LT-Drs. 17/1046, S. 105 sowie auch die Anwendungshilfe, S. 8 und 10). Wie in der Anwendungshilfe auf S. 10 ausgeführt, kann es jedoch hilfreich sein, Besucherzahlen als weitere Hintergrundinformation in die Ratsvorlage aufzunehmen, wenn Besucherzahlen der gleichen Veranstaltung aus den Vorjahren oder aus anderen Zusammenhängen vorliegen (Anlage 5).

Mit Schreiben vom 29.08.2018 ist den nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW zu beteiligenden Institutionen Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden.

Der Katholikenausschuss in der Stadt Köln hat mit Schreiben vom 05.09.2018 (Anlage 6) vom Anhörungsrecht Gebrauch gemacht. Auf die Anlage wird verwiesen.

Der Handelsverband NRW Aachen-Düren-Köln hat mit Schreiben vom 05.09.2018 (Anlage 7) die beantragten Sonntagsöffnungen uneingeschränkt befürwortet. Der Handelsverband hebt besonders hervor, dass die Bedeutung von verkaufsoffenen Sonntagen für die einzelnen Stadtviertel eindeutig im fortgeschriebenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Köln verankert werden muss.

Der Evangelische Stadtkirchenverband Köln und Region teilt mit Schreiben vom 05.09.2018 (Anlage 8) mit, dass dieser nach wie vor den Sonntagsöffnungen ablehnend gegenüber steht. Eine Attraktivitätssteigerung der Stadtviertel durch verkaufsoffene Sonntage ist von dort nicht nachvollziehbar. Die Schwierigkeiten des lokalen Einzelhandels, welche von dort gesehen werden, kann nach dortiger Auffassung nicht durch eine Ausweitung der Sonntagsöffnungen begegnet werden.

Mit Schreiben vom 05.09.2018 wird die Genehmigungsfähigkeit der Sonntagsöffnung durch die Industrie- und Handelskammer zu Köln - IHK- (Anlage 9) bestätigt. Die IHK plädiert ausdrücklich dafür, dass die Verwaltung die neugeschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Rechtfertigung von Sonntagsöffnungen voll ausschöpft und in ihrem Abwägungsprozess berücksichtigt. Eine Kumulation von Sachgründen intensiviert nach Auffassung des Landesgesetzgebers (hieran hegt die Verwaltung gar keine Zweifel) das öffentliche Interesse, sodass die Anforderungen an die jeweiligen Veranstaltungen sinken. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sie die Sachgründe in der Vorlage und für jeden einzelnen Standort zu prüfen und heranzuziehen.

Die IHK stellt fest, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist und regt in diesem Zuge an, verkaufsoffene Sonntage als Maßnahme zur Förderung des Einzelhandels in das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Köln mitaufzunehmen.

Die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di hat mit Schreiben vom 07.09.2018, übermittelt am 09.09.2018 noch nach der gesetzten Frist zu den Sonntagsöffnungen Stellung bezogen (Anlage 10). Sie sieht alleine den Antrag der Interessengemeinschaft Braunsfeld als nicht offensichtlich rechtswidrig. Zum Termin im Severinsviertel am 04.11.2018 trägt ver.di keine Ableh-

nungsgründe vor.

Eine Stellungnahme der Handwerkskammer zu Köln ist nicht eingegangen.

Mit Schreiben vom 10.09.2018, ebenfalls nach der Frist, teilt der DGB mit, dass er in den vorliegenden Fällen auf die Möglichkeit einer eigenen Stellungnahme verzichtet. Er verweist vielmehr auf die umfangreiche Stellungnahme von ver.di und die erfolgreich erstrittenen Urteile (Anlage 12).

Der Verwaltung steht aktuell neben den nachvollziehbaren und nicht zurückzuweisenden, also glaubhaften, Unterlagen/Belege der Interessengemeinschaften nur das Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Köln (EHZK) 2013 zur Verfügung. Das EHZK beinhaltet noch nicht die für eine Ladenöffnung an Sonntagen zu berücksichtigenden und nachvollziehbaren Daten. Diese sind zwar erhoben, aber müssen von der Verwaltung aufbereitet und zunächst dem Rat vorgestellt werden, bevor sie veröffentlicht werden und als Nachweis für das öffentliche Interesse gelten können.

Ungeachtet dessen erkennt die Verwaltung nach Prüfung (Anlage 14) die zu den Sachgründen des § 6 Abs. 1 Nr. 3 LÖG NRW vorgetragene Sachgründe als genehmigungsfähig an. Nach Auffassung der Verwaltung können die Ausführungen auch zur Beurteilung der Sachgründe des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 4 LÖG NRW herangezogen werden. Die vorgetragenen Gründe belegen neben der jeweiligen Veranstaltung ein öffentliches Interesse an der jeweils beantragten Sonntagsöffnung.

Das öffentliche Interesse (Arbeitsplatzsicherung, Erhalt von Einzelhandelsstrukturen, Stärkung und Erhalt sowie die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, die Belebung der Innenstädte, Ortskerne und Stadtteilzentren) an der Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen ist hier höher zu bewerten, als das Interesse der klagenden Parteien, einzelne wenige Sonntage aus generellen Erwägungen zu schützen.

Als Anlage 15 fügt die Verwaltung eine Tabelle der räumlichen Grenzen ein. Dieser können die räumlichen Grenzen der vergangenen Beantragungen, die aktuell beantragten räumlichen Grenzen und die von der Verwaltung vorgeschlagenen räumlichen Grenzen entnommen werden.

Anlagen